

## **Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogt am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§1 Steuererhebung**

- (1) Die Gemeinde Vogt erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Vogt und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Vogt.

### **§2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgelegt

1. für die Grundsteuer
  - a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 550 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 250 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 355 v.H.

der Steuermessbeträge.

### **§3 Geltungsdauer**

Die in §2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

### **§4 Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne der §52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
- b) am 15. Februar und am 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

### **§5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 12.12.2019 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vogt, 12.12.2024

Gezeichnet

Peter Smigoc  
Bürgermeister